

Jahrgang 40/2013

Dienstag, 01. Oktober 2013

Nr. 50

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
187. Bekanntmachung	3-5
Bekanntmachung des Ergebnisses der Bundestagswahl vom 22.09.2013	
188. Bekanntmachung	6
Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 20. – 21. November 2013 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.	
189. Bekanntmachung	7-8
Bekanntmachung der 22. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 10.10.2013 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim	
190. Bekanntmachung	9
Öffentliche Auslegung Schwimmbaderweiterung in Pulheim-Stommel im Gelände des Hochwasserrückhaltebeckens gemäß § 68 WHG Plangenehmigung vom 14.08.2013	
<b>Bedburg</b>	
191. Bekanntmachung	10-12
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss und für den Bebauungsplan Nr. 1 / Lipp, 2. Änderung-Gewerbegebiet an der Wiesenstraße –vom 30.09.2013	

192. Bekanntmachung 13-14

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**  
Mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 30.01.2006 wurde die Flurbereinigung Rommerskirchen II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss mit der Aufforderung wurde zur Anmeldung unbekannter Rechte nach & 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

**Pulheim**

193. Bekanntmachung 15-18

**Ratsbeschluss zur Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim und der Arthur-Koepchen-Realschule**

194. Bekanntmachung 19-20

**Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Notarztes vom 27.09.2013**

**Stadt Kerpen**

195. Bekanntmachung 21

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen**

**Kreis Euskirchen**

196. Bekanntmachung 22-23

**Ergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II**

**Rhein-Erft-Kreis**

**B E K A N N T M A C H U N G**  
**des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum**  
**18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**  
**im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I**

Gem. § 79 Abs. 1 Ziff. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich nachstehend das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I, das in der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 27.09.2013 festgestellt worden ist, bekannt:

A	Zahl der Wahlberechtigten	247.721
B	Zahl der Wähler	182.970
C	Ungültige Erststimmen	6.195
D	Gültige Erststimmen	176.775
E	Ungültige Zweitstimmen	4.235
F	Gültige Zweitstimmen	178.735

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<b>Kreiswahl- vorschlag Nr.</b>	<b>Familiename, Vorname</b>	<b>Wohnung Wohnort</b>	<b>Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Kennwort</b>	<b>Erststimmen</b>
1	Dr. Kippels, Georg	Langemarckstr. 14 50181 Bedburg	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	83.598
2	Timm, Dierk	Zum Birkengraben 1 50259 Pulheim	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	63.676
3	Dr. Wortmann, Martin	Hackenbroicher Str. 28 50259 Pulheim	Freie Demokratische Partei FDP	5.390
4	Gillet, Elmar	Trierer Weg 30 50389 Wesseling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE	9.822
5	Gökhan, Zeki	Johann-Schmitz- Platz 20 50226 Frechen	DIE LINKE DIE LINKE	7.820
6	Osburg, Alexandra	Kardinal-von-Galen- Str. 44 50354 Hürth	Piratenpartei Deutschland PIRATEN	6.469

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<b>Landesliste Nummer</b>	<b>Landesliste Parteibezeichnung und (Kurzbezeichnung)</b>	<b>Zweitstimmen</b>
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	75.521
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	55.089
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	10.235
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	12.264
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	9.266
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3.865
7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.769
8	DIE REPUBLIKANER (REP)	245
9	Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	108
10	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen - (Volksabstimmung)	407
11	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	221
12	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	19
13	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	46
14	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)	44
15	Alternative für Deutschland (AfD)	6.660
16	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	225
17	Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	700
18	Die Rechte	73
19	Freie Wähler (FREIE WÄHLER)	747
20	Partei der Nichtwähler	313
21	Partei der Vernunft (PARTEI DER VERNUNFT)	227
22	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	691

Im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I ist der Bewerber

Dr. Georg Kippels (CDU), Kreiswahlvorschlag Nr. 1,

gewählt.

Bergheim, 30.09.2013

In Vertretung

gez.

Michael Vogel  
Kreisdirektor  
als Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 20. – 21. November 2013 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 21. Oktober 2013 bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 –3285 o. 3286) angefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für den schriftlichen und praktischen Teil der Fischerprüfung 50,00 €. Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ergibt sich eine Prüfungsgebühr von 30,00 €.

Bergheim, den 26.09.13  
Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Schlachter

**BEKANNTMACHUNG**

der 22. Sitzung des

**Kreistages**

am Donnerstag, 10.10.2013 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,  
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim**Tagesordnung**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| I. | Öffentlicher Teil  |          |
| 1  | Einführung und Vereidigung des Landrates   |          |
| 2  | EinwohnerInnen-Fragestunde   |          |
| 3  | Cologne – Wasserstoff Region Rheinland e.V.<br>ündigung der Mitgliedschaft -   | 392/2013 |
| 4  | Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und<br>Auszahlungen für die Erstattung von Leitstellenpersonal -<br>Nachzahlung für 2012  | 345/2013 |
| 5  | Erleichterungsregelung für die Jahresabschlüsse 2009 bis 2010 nach<br>Art. 8 § 4 des 1.NKF-Weiterentwicklungsgesetzes  | 379/2013 |
| 6  | Vertrag über die Gewährung von Globalmitteln an die Verbände der<br>Freien Wohlfahrtspflege<br>5000 3510106 05.351.01 5318000  | 318/2013 |
| 7  | Freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich<br>Verträge   | 319/2013 |
| 8  | Frauenhaus Rhein-Erftkreis e. V.<br>Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für 2014 vom 30.04.2013   | 368/2013 |
| 9  | DFI-Anlagen: Beauftragung der REVG mbH durch den Rhein-Erft-Kreis  | 375/2013 |
| 10 | Taxitarif für den Rhein-Erft-Kreis - Erlass der Verordnung über die<br>Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den im Rhein-Erft-Kreis<br>zugelassenen Taxen  | 320/2013 |
| 11 | PCB Sanierung an der Heinrich-Böll-Schule<br>1. umgehende PCB-Sanierung der Heinrich-Böll-Schule in Frechen<br>2. Verlagerung des Schulbetriebs der Heinrich-Böll-Schule nach<br>Wesseling unter Anmietung von 6 Schulcontainern<br>- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - | 314/2013 |
| 12 | Energetische Nutzung von Biogas im Rhein-Erft-Kreis<br>- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 15.07.13 -   | 304/2013 |
| 13 | Gesundheitsprävention im Rhein-Erft-Kreis<br>- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 04.09.13 -   | 367/2013 |

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| 14   | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist   |          |
| 14.1 | Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Erft GmbH am 19.07.13<br>- Bericht des Kreistagsabgeordneten Michael Schmalen (CDU) vom 08.08.13 -   | 327/2013 |
| 15   | Mitteilungen   |          |
| 15.1 | Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2014  | 341/2013 |
| 15.2 | Einheitslastenabrechnung in NRW; Auswirkungen auf den Rhein-Erft-Kreis   | 363/2013 |
| 16   | Anfragen   |          |
|      |  |          |
| II.  | Nichtöffentlicher Teil   |          |
|      |  |          |
| 17   | Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter   | 377/2013 |
| 18   | Anmietung von Räumlichkeiten der ehemaligen Realschule in Bergheim-Oberaußem zur mittelfristigen Unterbringung der Abteilung Sozialpädagogik des Berufskollegs Bergheim  | 321/2013 |
| 19   | Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten hier: Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG   | 351/2013 |
| 20   | Beschaffung einer Erweiterung für das vorhandene Kommunikationssystem IDDS und die Anpassung des Einsatzleitsystems COBRA für den Digitalfunk in der Kreisleitstelle   | 340/2013 |
| 21   | Sicherstellung des lehrplangemäßen Sportunterrichts für SchülerInnen der Heinrich-Böll-Schule für die Dauer der vorübergehenden Verlagerung des Schulbetriebs in Räumlichkeiten der ehemaligen Fröbelschule nach Wesseling<br>(Dringlichkeitsentscheidung Drucksache Nr. 314/2013) | 390/2013 |
| 22   | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist   |          |
| 23   | Mitteilungen   |          |
| 24   | Anfragen   |          |

In Vertretung  
Gez. Michael Vogel  
Kreisdirektor

## Öffentliche Auslegung

### **Schwimmbaderweiterung in Pulheim-Stommeln im Gelände des Hochwasserrückhaltebeckens gemäß § 68 WHG Plangenehmigung vom 14.08.2013**

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat am 14.08.2013 den Plan der Stadt Pulheim zur Schwimmbaderweiterung im Bereich Stommeln, teilweise innerhalb der Staulinie des HRB-Stommeln gelegen, genehmigt.

Die vollständige Genehmigung samt zugehöriger Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren Schwimmbaderweiterung liegt in der Zeit

#### **vom 09.10.2013 bis 11.11.2013 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 3.13b, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim in den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr während der oben genannten Frist möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Falls die Klage durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dem Kläger dieses Verschulden als eigenes angerechnet werden.

Bergheim, den 24.09.2013

Der Landrat

Untere Umweltbehörde des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

Simone Schröder

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

**betreffend den  
Aufstellungsbeschluss und für den Bebauungsplan  
Nr. 1 / Lipp, 2. Änderung- Gewerbegebiet an der Wiesenstraße –  
vom 30.09.2013**

**hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 / Lipp gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) gefasst.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bedburg und umfasst im Wesentlichen das bestehende Gewerbegebiet an der Wiesenstraße, Otto-Hahn-Straße und Humboldtstraße. Es wird begrenzt durch die Grundstücke der Tankstelle an der Wiesenstraße / Neusser Straße und dem städtischen Bauhof im Westen, dem Pützbach im Norden, der Erft im Osten sowie der Wiesenstraße im Süden.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 / Lipp soll insbesondere die Art der Nutzung auf der Basis der aktuellen Fassung der BauNVO als Gewerbegebiet neu regeln und damit einen Beitrag zur Umsetzung der im Einzelhandelskonzept der Stadt Bedburg dargestellten städtebaulichen Ziele leisten. Auch soll den im geänderten Landesentwicklungsplan neu definierten Zielen der Raumordnung zum großflächigen Einzelhandel Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan dient somit insbesondere der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile sowie der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 / Lipp wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.09.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO).

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April

2013 (GV. NRW. S. 194) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 30.09.2013

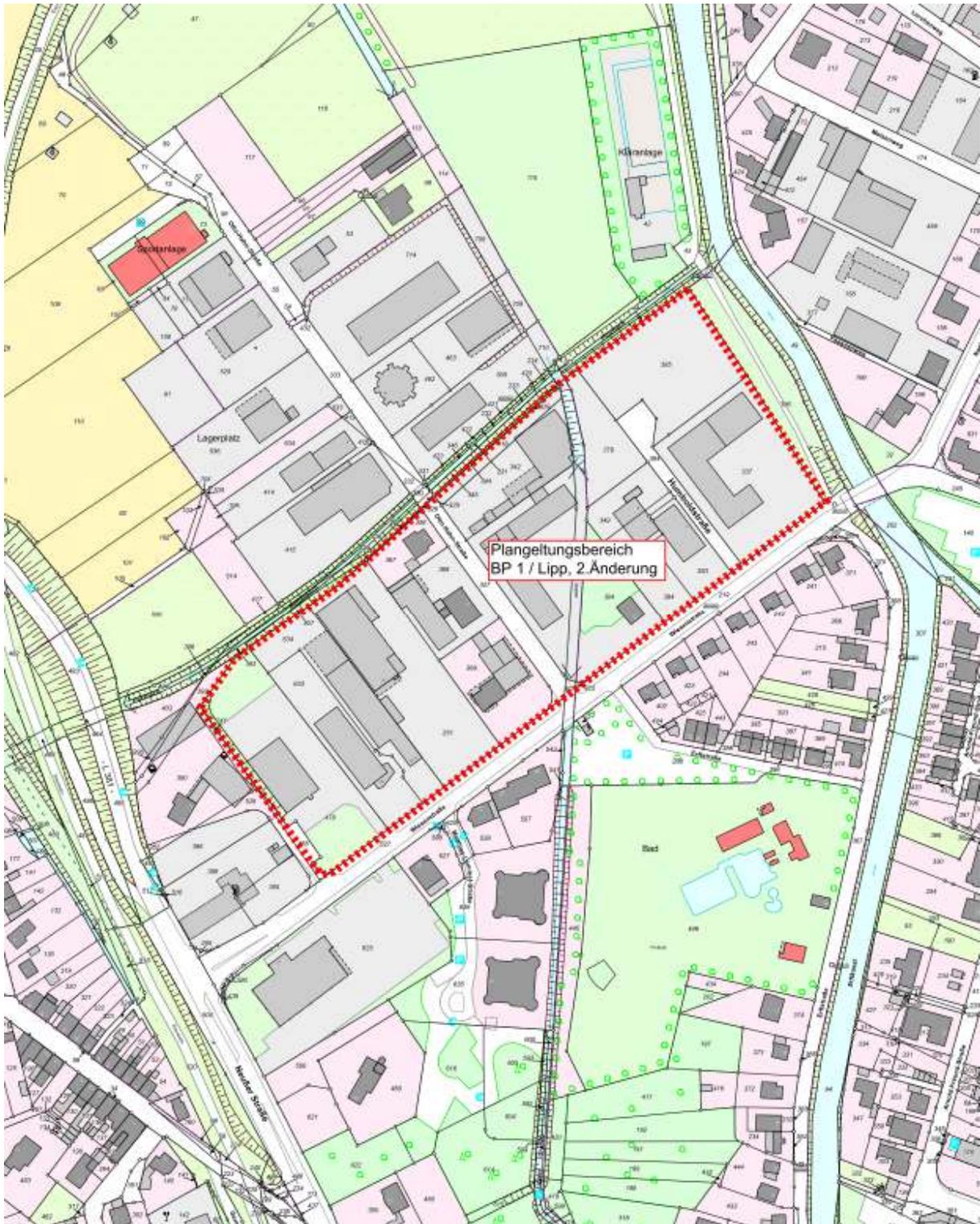
Stadt Bedburg

Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdt)

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 1 / Lipp, 2. Änderung (ohne Maßstab)**



**Bezirksregierung Düsseldorf**  
 Flurbereinigungsbehörde  
 -Dezernat 33-

**Flurbereinigung Rommerskirchen II**  
 Az.: 16 06 1

Mönchengladbach, 27.08.2013

Dienstgebäude  
 41061 Mönchengladbach  
 Croonsallee 36 – 40  
 Tel.: 0211/475-9803  
 FAX: 0211/475-9791

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 30.01.2006 wurde die Flurbereinigung Rommerskirchen II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 zur Flurbereinigung Rommerskirchen II erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 16.04.2012.

Mit den Änderungsbeschlüssen 5 und 6 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Rommerskirchen II zugezogen (§ 8 FlurbG):

**Regierungsbezirk Düsseldorf**  
**Rhein-Kreis Neuss,**  
**Gemeinde Rommerskirchen**

Gemarkung Rommerskirchen	Flur 14	Flurstück	42
	Flur 32	Flurstücke	55 und 158

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**Stadt Bergheim**

Gemarkung Hüchelhoven	Flur 4	Flurstück	407
-----------------------	--------	-----------	-----

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).**

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht <sup>14</sup> kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



(Merten)



### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 unter TOP I.3 – „Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim und der Arthur-Koepchen-Realschule“ folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss:**

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. die Gemeinschaftshauptschule Pulheim wird, vorbehaltlich der Errichtung einer Gesamtschule und/oder der PRIMUS-Schule, zum Ende des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) auslaufend aufgelöst.
2. die Arthur-Koepchen-Realschule Brauweiler wird, vorbehaltlich der Errichtung einer Gesamtschule, zum Ende des Schuljahres 2013/2014 (31.07.2014) auslaufend aufgelöst.
3. die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO der Beschlüsse zu 1. und 2.

Beratungsergebnis: Einstimmig

#### Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 die Errichtung einer PRIMUS-Schule ab dem Schuljahr 2014/2015 am Standort KGS Stommeln und ab 2017/2018 am Standort Escher Str. beschlossen sowie die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule am Schulzentrum Brauweiler zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 in die Wege zu leiten.

Die Beschlüsse, damit sowohl die Gemeinschaftshauptschule Pulheim als auch die Arthur-Koepchen-Realschule beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen zu lassen und zu schließen, erfolgen in Konsequenz der bisherigen Beschlussfassungen zur Entwicklung der Schullandschaft aufgrund der Empfehlungen des Bildungsbeirates und der Feststellungen der Schulentwicklungsplanung.

Folglich werden sowohl die Gemeinschaftshauptschule Pulheim als auch die Arthur-Koepchen-Realschule zum Schuljahr 2014/2015 keine neuen fünften Klassen mehr aufnehmen und sukzessive auslaufen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt, um die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsmittel auszuschließen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beschlüsse zu 1. und 2. liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde besonders angeordnet wird, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vorliegend erfüllt.

Der Rat hat am 09.07.2013 die zur Errichtung einer PRIMUS-Schule ab dem Schuljahr 2014/2015 am Standort KGS Stommeln und ab 2017/2018 am Standort Escher Straße erforderlichen Beschlüsse gefasst sowie die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule am Schulzentrum Brauweiler zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 in die Wege zu leiten.

Die Errichtung der Gesamtschule am Schulzentrum Brauweiler ist nur möglich, wenn damit einhergehend die Gemeinschaftshauptschule Pulheim und die Arthur-Koepchen-Realschule keine neuen fünften Klassen aufnehmen. Der Grund hierfür ist, dass die Schulentwicklungsplanung belegt, dass sich die Gesamtzahl der Schüler nicht verändern wird, so dass die Realisierung eines verbesserten Schulformangebotes nur bei gleichzeitiger Schließung vorhandener Schulen möglich ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Einrichtung einer dritten Schule am Schulzentrum Brauweiler bei gleichzeitigem Erhalt der bestehenden Schule nur bei Realisierung erheblicher Baumaßnahmen möglich wäre. Dies ist weder aus Gründen der Schülerzahlentwicklung noch vor dem Hintergrund der nicht ansatzweise zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich.

Die Errichtung der PRIMUS-Schule ist nur möglich, wenn damit einhergehend die Gemeinschaftshauptschule Pulheim keine neuen fünften Klassen aufnimmt. Der Grund hierfür ist, dass die Einrichtung der Primusschule gemäß Ratsbeschluss vom 09.07.2013 ab 2017/2018 am Standort der Gemeinschaftshauptschule Pulheim in der Escher Str. erfolgt. Die Einrichtung der PRIMUS-Schule bei gleichzeitigem Erhalt der Gemeinschaftshauptschule am Standort Escher Str. wäre nur bei Realisierung erheblicher Baumaßnahmen möglich. Auch dies ist weder aus Gründen der Schülerzahlentwicklung noch vor dem Hintergrund der nicht ansatzweise zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglich.

Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse zu 1. und 2. ist daher erforderlich, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Anmeldezeiträume sowohl für die Errichtung der Primusschule als auch für die Errichtung der Gesamtschule zum angestrebten Schuljahresbeginn 2014/2015 einhalten zu können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung und Durchführung der Anmeldeverfahren in den gesetzlich vorgegebenen Anmeldezeiträumen käme eine Errichtung der Primusschule sowie der Gesamtschule zum angestrebten Schuljahresbeginn 2014/2015 nicht in Betracht.

Eventuelle Klageverfahren gegen die Beschlüsse zu 1. und 2. würden bei fehlender Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung entfalten und könnten deshalb nicht so zeitnah entschieden werden, um das weitere Verfahren für einen Start der PRIMUS-Schule sowie der Gesamtschule zum Schuljahresbeginn 2014/2015 gewährleisten zu können. Ein derartiger Verzug ist aus Sicht des Schulträgers nicht hinnehmbar. Der Grund dafür ist, dass die PRIMUS-Schule und die Gesamtschule Bestandteile des seit über zwei Jahren diskutierten Programms zur Weiterentwicklung der Bildungs- und Schullandschaft in Pulheim sind. Darüber hinaus hat die Verwaltung bereits erforderliche Verfahrensschritte zur Errichtung der neuen Schulformen PRIMUS-Schule und Gesamtschule durchgeführt, ohne dass einzelne Verfahrensbestandteile als unzulässig zurückgewiesen worden oder im Verfahren als inhaltlich fehlerhaft abgelehnt worden wären. Dies ist jeweils mit der Perspektive des Schulstarts zum Schuljahr 2014/2015 geschehen. Ein Abwarten der gerichtlichen Hauptsacheentscheidung wäre für den Schulträger ein Eingriff erheblicher Natur, weil die Ausübung des schulorganisatorischen Gestaltungsrechts in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der PRIMUS-Schule und an der Errichtung der Gesamtschule überwiegt auch gegenüber dem Interesse der von den Beschlüssen zu 1. und 2. möglicherweise nachteilig betroffenen Schülerinnen und Schüler und Eltern an der vorläufigen Nichtdurchführung der zu Ziffer 1. und 2. beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Der Grund ist, dass die in der Vergangenheit durchgeführten Befragungen von Eltern ein eindeutiges Votum für ein längeres gemeinsames Lernen ergeben haben. Zu berücksichtigen ist zudem, dass über 60 % der Kinder, die die Arthur-Koepchen-Realschule besuchen, von außerhalb kommen und nicht aus dem Stadtgebiet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass mit der Errichtung der Gesamtschule und der PRIMUS-Schule an beiden Schulen weiterhin ein Hauptschul- und ein Realschulabschluss möglich ist; unabhängig von der Frage, ob dies an der Schulform Realschule oder Gesamtschule oder PRIMUS-Schule geschieht. Darüber hinaus stehen in zumutbarer Entfernung sowohl im Stadtgebiet Pulheim als auch in benachbarten Kommunen Realschulen und Hauptschulen zur Verfügung.

Abschließend ist festzuhalten, dass die sukzessive Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim sowie der Arthur-Koepchen-Realschule auch nicht die Interessen der bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler dieser beiden Schulen berührt, da die Auflösung jeweils jahrgangsweise erfolgen soll, so dass die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler dort bis zu ihrem Schulabschluss unterrichtet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO

VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Notarztes vom 27.09.2013

Auf Grund der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV.NRW.S. 458/ SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW.S. 670), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 687) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Aufgaben des notärztlichen Dienstes

Aufgabe des notärztlichen Dienstes ist es, bei Notfallpatientinnen/ Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, die Transportfähigkeit herzustellen und diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit in ein geeignetes Krankenhaus zu begleiten.

### § 2 - Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Notärztin/ des Notarztes in ihrem/ seinem durch den aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein- Erft- Kreises zugewiesenen Einsatzbereich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Bestellung der Notärztin/ des Notarztes.

### § 3 – Gebührenpflichtige

1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) Personen, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nehmen. Als solche gelten insbesondere Auftraggeberinnen/ Auftraggeber, Antragstellerinnen/ Antragsteller, Benutzerinnen/ Benutzer und Empfängerinnen/ Empfänger der Leistung.
- b) Personen, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht über die Benutzerin/ den Benutzer obliegt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 – Gebührensatz

1) Die Gebühr beträgt für eine behandelte Person

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Notärztin/ für den Notarzt (NA) | 169,65 € |
| b) für das Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF)   | 146,18 € |

2) Neben vorgenannten Gebühren sind die in der Satzung des Rhein- Erft- Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes zu zahlen, die von der Stadt Pulheim im Auftrag des Rhein- Erft- Kreises eingezogen werden.

## **§ 5 - Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch öffentlich-rechtlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156 / SGV NRW 2010) in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung von Gebühren für den notärztlichen Dienst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 27.09.2013

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

gez. Keppeler

Kolpingstadt Kerpen

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel ist nicht mehr auffindbar und wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel, rund, Durchmesser ca. 10 mm, Umschrift "Stadt Kerpen", in der Mitte befindet sich das Stadtwappen, rechts neben dem Stadtwappen steht die Siegelnummer 4. Neben dieser Ziffer befindet sich eine Blüte, welche sich auf der linken, gegenüberliegenden Seite wiederholt.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Bürgermeisterin der Kolpingstadt Kerpen, Abt. 11.1 - Organisation, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Telefon 02237/58400 oder per e-mail an [cilli.schultes@stadt-kerpen.de](mailto:cilli.schultes@stadt-kerpen.de).

Kerpen, den 25.09.2013

Marlies Sieburg  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ergebnis der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	245.268
Zahl der Wähler:	178.218
Zahl der ungültigen Erststimmen:	3.940
Zahl der gültigen Erststimmen:	174.278
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	2.747
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	175.471

Die abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen verteilen sich auf die zur Bundestagswahl zugelassenen Bewerber bzw. Landeslisten von Parteien wie folgt:

#### A. Erststimmen

Bewerber/innen	Partei/ Kennwort	Stimmenzahl
Seif, Detlef	CDU	88.759
Kühn-Mengel, Helga	SPD	53.703
Molitor, Gabriele	FDP	6.101
Kutzer, Jörg	GRÜNE	10.066
Völlger, Florian	DIE LINKE	8.166
Winzberg, Thomas	PIRATEN	4.894
Jütten, Christiane	NPD	2.589

Im Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II ist damit der Wahlkreisbewerber Detlef Seif (CDU) gewählt.

#### B. Zweitstimmen

Partei	Partei/ Kennwort	Stimmenzahl
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	79.055
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	46.982
Freie Demokratische Partei	FDP	11.611
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	12.544
DIE LINKE	DIE LINKE	9.075
Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	3.826
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	1.702
DIE REPUBLIKANER	REP	191
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP	94
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung -Politik für die Menschen-	Volksabstimmung	473
Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	213
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	35
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	24
Partei für soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	PSG	33
Alternative für Deutschland	AfD	7.183
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	BIG	96
Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland	489

FREIE WÄHLER	DIE RECHTE	20
	FREIE WÄHLER	576
Partei der Vernunft	Partei der Nichtwähler	277
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	PARTEI DER VERNUNFT	210
	Die PARTEI	762

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich die o. g. Feststellungen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 92 Euskirchen – Rhein-Erft-Kreis II hiermit öffentlich bekannt.

Euskirchen, 26. September 2013  
 Der stellvertretende Kreiswahlleiter  
 für den Wahlkreis 92 Euskirchen-Rhein-Erft-Kreis II  
 gez. Poth